

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Infolge Ablebens des Herrn Bartholf Senff in Leipzig, der bisher mit der Anfertigung des zur Aufnahme in das Börsenblatt bestimmten

Verzeichnisses der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels

betraut war, hat der unterzeichnete Vorstand beschlossen, die Bearbeitung dieses Verzeichnisses vom 1. Januar 1901 ab der Firma

Friedrich Hofmeister in Leipzig

zu übertragen.

Von diesem Tage ab sind somit alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Musikalienhandels an Herrn Friedrich Hofmeister in Leipzig, Querstraße 13, sofort beim Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der „Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels“ im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung „für das Neuigkeiten-Verzeichnis“ in einem Exemplare unverlangt einzusenden. Im übrigen bleiben die bisher geltenden Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels in Kraft.

Leipzig, den 1. Dezember 1900.

Der Vorstand

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Carl Engelhorn. Dr. Wilhelm Ruprecht. Otto Rauhardt.
Johannes Stettner. Emanuel Reinicke. Wilhelm Müller.

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

Vom 28. November 1900.

Auf Grund von § 139h Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Komptoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Stebenundsechzigster Jahrgang.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.
3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Graf von Pojadowsky.

(Aus: Reichsgesetzblatt 1900, Nr. 56.)